



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 3. Juli 2013

Nummer 26

Inhalt

330	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/Köln IV über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum achtzehnten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 101 Leverkusen/Köln IV am 22. September 2013	Seite 409
331	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes im Normenkontrollverfahren	Seite 413
332	Bekanntmachung der Bühnen der Stadt Köln, Offenbachplatz, 50667 Köln	Seite 413
333	Jahresabschluss der KölnKongress GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln	Seite 413
Öffentliche Ausschreibung nach VOB		
334	Kindertagesstätte Ottostraße – Photovoltaik – 2013-1272-1-c	Seite 413
335	Schule Berrenrather Straße – BMA/EMA Alarm – 2013-1158-1-c	Seite 414

330 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 101 Leverkusen/Köln IV über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum achtzehnten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 101 Leverkusen/Köln IV am 22. September 2013

Meine Bekanntmachung vom 19.02.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 15/2013 vom 17.04.2013, wird wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der 18. Bundestagswahl am 22.09.2013 gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255).

Hinweis:

Alle folgenden Personenbezeichnungen werden sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form geführt.

2. Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlgebiet

2.1 Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.

2.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das in 299 Wahlkreise eingeteilt ist. Die Stadt Leverkusen bildet mit dem Stadtbezirk 9 – Mülheim – der Stadt Köln den Bundestagswahlkreis 101 Leverkusen/Köln IV.

3. Wählbarkeit

3.1 Wählbar ist, wer am Wahltage

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Nicht wählbar ist, wer

- nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit sein Wahlrecht bzw. seine Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat.

Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 BWO **fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf.** Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Bürgerbüro der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Wahlen, Rathaus Galerie, Friedrich-Ebert Platz 1, 51373 Leverkusen, während der allgemeinen Dienststunden

montags, mittwochs, freitags	08.00–13.00 Uhr
dienstags	08.00–16.00 Uhr
donnerstags	08.00–18.00 Uhr

auf Anforderung ausgegeben werden.

5. Termin für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 BWG müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum **69. Tag** vor der Wahl, d.h. bis **Montag, dem 15.07.2013, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 101 im **Bürgerbüro der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Wahlen, Rathaus, Friedrich-Ebert Platz 1, 51373 Leverkusen**, eingereicht werden.

Hinweis:

Verspätet eingehende **Wahlvorschläge** sind **unheilbar ungültig!**

6. Vorschriften über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

6.1 Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien im Sinne von Art. 21 GG und nach Maßgabe des § 20 BWG von den Wahlberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

6.2 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gemäß § 18 Abs. 2 BWG spätestens am 97. Tage vor der Wahl, d.h. bis **Montag, dem 17.06.2013, 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter** ihre **Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der **Bundeswahlausschuss** spätestens am 79. Tag vor der Wahl d.h. am **05.07.2013** für sie ihre **Partei-eigenschaft festgestellt** hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm

der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen außerdem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Auf die auf der Internetseite des Bundeswahlleiters hinterlegten Informationen wird verwiesen. Die URL lautet: <http://www.bundeswahlleiter.de/de/parteien/wahlteilnahme/bundestagswahl.html>

Die Dienststelle des Bundeswahlleiters ist wie folgt erreichbar:

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Mainzer Straße 75
65180 Wiesbaden
Telefon: 0611 75-4863
Telefax: 0611 72-4000
E-Mail: <https://www.destatis.de/DE/Service/Kontakt/Bundeswahlleiter/Kontakt.html>

7. Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

7.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist **unwiderruflich**.

7.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten deren Kennwort.

7.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift und Telefon bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Bewerber und (Stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, d.h. des Bundes-, eines Landes- bzw. Kreiswahlausschusses oder Wahlvorstandes bestellt werden.

Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollten an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der

Kreiswahlvorschläge am 26.07.2013 teilnehmen können und werden hierzu formell eingeladen.

7.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Erforderlich sind die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen ihre Kreiswahlvorschläge von Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, auf die vorbezeichnete Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine dementsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

7.5 Bei den **Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten** haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag unter Beachtung der Vorschriften in Ziff. 7.6 dieser Bekanntmachung selbst zu leisten.

7.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen haben bzw. die Kreiswahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten** des **Wahlkreises 101** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

7.7 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe Ziff. 7.6), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Meldegesetz NW eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Kreiswahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten deren Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des

Bewerbers in einer Mitglieder- oder besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG nachzuweisen.

7.8 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

7.9 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird abhängig von der Anschrift des Wahlberechtigten entweder von der Stadt Köln oder der Stadt Leverkusen kostenfrei erteilt. Für jeden Wahlberechtigten wird die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal und nur zu einem Kreiswahlvorschlag erteilt; es wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

7.10 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

7.11 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7.12 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat;
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über

die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Bundestagswahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinweis:

Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlags-träger die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dieser in einen Kreiswahlvorschlag der Wahlberechtigten umgedeutet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte des Wahlkreises auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO (Unterstützungsunterschrift) den dort aufgeführten **„Zusatz zu A“** unterzeichnen. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

8. Verfahren zur Aufstellung der Bewerber

8.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

8.2 Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

8.3 Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

8.4 Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

8.5 Für den Wahlkreis 101 können die Bewerber **nicht** in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung** zusammen mit den Bewerbern für die Wahlkreise 93, 94 und 95 gewählt werden.

8.6 Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm

der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, die für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

8.7 Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 101 liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

8.8 Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

8.9 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber entsprechend der Anforderung (vgl. Ziff. 8.6) erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).

9. Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

10. Beteiligung von Deutschen im Ausland

Mit Wirkung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 962) ist folgende Neuregelung des Wahlrechts für Deutsche im Ausland in Kraft getreten:

Gemäß § 12 Abs. 2 S.1 Bundeswahlgesetz sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt

oder

wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Damit besteht seit dem 03.05.2013 eine Rechtsgrundlage für eine Mitwirkung von Deutschen im Ausland am Verfahren der Parteibewerberaufstellung und für deren Unterstützungsunterlagen für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten.

Leverkusen, den 29.05.2013

Reinhard Buchhorn
Kreiswahlleiter

331 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes im Normenkontrollverfahren

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 5. Dezember 2012 im Normenkontrollverfahren festgestellt:

Der Bebauungsplan Nummer 66455/06 – Gereonshof in Köln-Altstadt/Nord – in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 26. Mai 2011 ist unwirksam.

Vorstehende Entscheidung wird hiermit gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 25. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

332 Bekanntmachung der Bühnen der Stadt Köln, Offenbachplatz, 50667 Köln

1. Bei den Bühnen der Stadt Köln wird mit Wirkung vom 01.09.2013 dem Chefdramaturgen des Schauspiels, Herrn Jens Groß, im Rahmen der Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung die Vertretung des Schauspielintendanten übertragen.
2. Bei den Bühnen der Stadt Köln wird mit Wirkung vom 01.09.2013 dem Chefdramaturgen der Oper, Herrn Georg Kehren, im Rahmen der Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung die Vertretung der Opernintendantin übertragen.

333 Jahresabschluss der KölnKongress GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln

Die Gesellschafterversammlung der KölnKongress GmbH hat am 19. Juni 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der Stadt Köln – eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln und der Verlustausgleichsvereinbarung weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Köln, hat am 23. Mai 2013 ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Geschäftsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht der Geschäftsführung kann bei Bedarf in den Geschäftsräumen der KölnKongress GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Die Geschäftsführung

334 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Kindertagesstätte Ottostraße – Photovoltaik – 2013-1272-1-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10 A 06

Vergabenummer: 2013-1272-1-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOB
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Ottostraße 76, 50823 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Photovoltaik-Anlage mit einer Nennleistung von circa 38 kWp, bestehend aus 156 Kollektoren zu je 245 Wp, aufgestellt in Modulreihen zu je 6 Kollektoren auf einem Flachdach (circa 10 m Höhe). Inklusive der Modulmontage, elektrischen Kabelver-

bindungen, Verlegesysteme, Wechselrichter und zugehörigen Arbeiten wie Potentialausgleich.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Photovoltaik-Anlage mit einer Nennleistung von circa 38 kWp, bestehend aus 156 Kollektoren zu je 245 Wp

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 4. Quartal 2013 Ende 4. Quartal 2013

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

-Angabe der Umsätze des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Vergleichbare Referenzobjekte mit Kurzbeschreibung und Auftragwert der letzten 3 Jahre sowie Angabe des Architekten/Ansprechpartner und Telefonnummer.

- Zahl der, im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer, der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, gegliedert nach Berufsgruppen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise:

Auf besonderes Verlangen des Auftraggebers zur Auftragsvergabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Wirtschaftlichstes Angebot (Preis 100 %).

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26889, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen.

Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 9,40 Euro, Bei Versand: 11,80 Euro

Empfohlener Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen: 10.07.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 17.07.2013, 10.45 Uhr

Zuschlagsfrist: 17.10.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

335 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Schule Berrenrather Straße – BMA/EMA Alarm – 2013-1158-1-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10 A 06

Vergabenummer: 2013-1158-1-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Katholische Grundschule, Berrenrather Straße 179, 50937 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Es ist geplant, an der Grundschule eine flächendeckende ELA-Anlage zur Alarmierung und Pausensignalisierung einzubauen. Die Schule erhält eine neue ELA-Zentrale die mit der neu geplanten Brandmeldeanlage verschaltet wird. Die ELA-Anlage wird von der Brandmeldezentrale zur Alarmierung direkt angesteuert.

Die Schule erhält eine eigenständige Brandmeldezentrale die auf die GLT der Stadt Köln geschaltet wird.

Es werden folgende Bereiche in Teilschutz überwacht:

- Flucht- und Rettungswege,

- Lager-, Archiv- und Abstellräume,
- Technikräume,
- Küchenbereiche,
- Teilbereiche nach VDE 0833 (wie zum Beispiel Aufzugsmaschinenräume, Schächte und Zwischendecken).

Die gesamten Überwachungsbereiche werden vollständig erfasst, wobei die nach VDE zulässigen Ausnahmen wie Nassräume nicht überwacht werden. Es werden vorzugsweise Rauchmelder verwendet.

Die Schulen werden zusätzlich mit Handfeuermeldern versehen. In den Bereichen der Flucht- und Rettungswege mit insbesondere:

- Ausgänge ins Freie (Notausgänge),
- Zugänge zu den Notwendigen Treppenträumen.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

1 Stück ELA-Zentrale

1 Stück Brandmeldezentralen

6.000 m Schwachstromkabel IY(St) Y

3.500 m Brandmeldekabel

460 m Funktionserhaltungskabel F30

820 m LF Kanal

140 Stück Lautsprecher

80 Stück Rauchmelder

30 Stück Druckknopfmelder

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 07/2013 Ende 10/2013

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: § 17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: § 16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Wirtschaftlichstes Angebot (100 % Preis).

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26889, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 16,40 Euro, Bei Versand: 20,80 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 09.07.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge:

16.07.2013, 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 16.10.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

08.07.2013	Integrationsrat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 13.30 Uhr • Bauausschuss • Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.30 Uhr	08.07.2013	Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim VHS-Saal, Erdgeschoss Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
09.07.2013	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 15.30 Uhr Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	09.07.2013	Bezirksvertretung Porz Kaserne Wahn – bitte gültigen Personalaus- weis nicht vergessen! 17.00 Uhr
11.07.2013	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Wirtschaftsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr	11.07.2013	Bezirksvertretung Innenstadt Rathausplatz (Spanischer Bau), Theodor-Heuss-Saal, Raum A 119 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusserstr. 450, 50733 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Großer Saal des Bürgerzentrums, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.